KANTON
LUZERN

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Abteilung Gemeinden

Luzern, 1. September 2023

Gebühren Teilungsbehörde

Grundsätze für die Erhebung von Gebühren und Zulässigkeit von Prozent-/Promilleansätzen (beim Beispiel Erbbescheinigungen)

(Rechtsprechung des Kantonsgerichtes)

1. Grundsätze

Nach § 15 des Gebührengesetzes vom 14. September 1992 (GebG, SRL Nr. 680) erheben kantonale und kommunale Behörden für ihre Amtshandlungen sowie für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Gebühren und lassen sich ihre Auslagen zurückerstatten. Die Gebühren bemessen sich nach den Grundsätzen der Rechtsgleichheit und der Äquivalenz (§ 7 Abs. 1 GebG). Die Verwaltungs- und Kanzleigebühren bemessen sich zusätzlich nach dem massgeblichen Aufwand (§ 8 Abs. 1 GebG). Der massgebliche Aufwand besteht aus der Summe der durch die Amtshandlung entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Kosten (§ 8 Abs. 2 GebG).

Das Gebührengesetz sieht für einzelne Verwaltungstätigkeiten, bei denen die Gebührenbemessung nicht einfach auf einen angemessenen Durchschnittswert schematisiert werden kann, einen **Gebührenrahmen** vor, welcher den Minimal- und den Maximalwert festlegt. In der gewährten Bandbreite ist die angemessene Gebühr nach pflichtgemässem Ermessen zu bestimmen, wobei sich die Behörde am behördlichen Aufwand, am wirtschaftlichen Interesse sowie an der Bedeutung des Geschäfts für die gebührenpflichtige Person zu orientieren hat (§ 10 Abs. 1 GebG).

Der Gebührenrahmen soll möglichst allen unterschiedlichen Konstellationen, welche den Gebührentatbestand verwirklichen, genügen. Nur ausnahmsweise erlaubt § 11 Absatz 2 GebG eine Abweichung, wenn die Gebühr für besonders umfangreiche und zeitraubende Geschäfte bemessen werden muss: In solchen Fällen darf die Gebühr bis zum Anderthalbfachen des Maximalansatzes erhöht werden, sofern dies entsprechend geregelt ist. Von dieser Ausnahme abgesehen, sind der obere wie untere Gebührenrand für die Verfahren vorbehalten, welche sich durch besonders bescheidenen oder erheblichen Aufwand, ebensolche wirtschaftliche Interessen und/oder ausserordentliche Bedeutung des Geschäfts für die gebührenpflichtige Person kennzeichnen (vgl. BGer-Urteil 2C_799/2017, 2C_800/2017 vom 18.9.2018 E. 6.2.3).

Das **Rechtsgleichheitsgebot** verlangt, dass sehr ähnliche gebührenpflichtige Leistungen nicht ohne sachlichen Grund zu verschiedenen Gebühren führen dürfen. Die gebührenveranlagende Behörde kann die Höhe der einzelnen Gebühr in Abwägung der Bemessungsfaktoren individuell und anhand ihrer Praxis festlegen. Allenfalls können verwaltungsinterne Richtlinien nützlich sein, die Höhe der einzelnen Gebühren rechtsgleich zu bestimmen (vgl. Botschaft B 93 des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Entwurf eines Gebührengesetzes, 29.1.1993, S. 21).

Das **Äquivalenzprinzip** stellt die Anwendung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes auf das Gebührenrecht dar. Es verlangt, dass zwischen der Höhe der Gebühr und der Leistung, welche vom Gemeinwesen erbracht wird, ein angemessenes wie vernünftiges Verhältnis besteht (BGE 140 I 176 E. 5.2; 135 I 130 E. 2). Der Wert der Leistung bemisst sich entweder nach dem wirtschaftlichen Nutzen, den sie dem Bürger verschafft (nutzenorientierte Betrachtung aus der Optik des Leistungsempfängers) oder nach dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme im Verhältnis zum gesamten Aufwand des betreffenden Verwaltungszweigs (aufwandorientierte Betrachtung aus der Optik des Leistungserbringers; BGE 141 V 509 E. 7.1.2, 126 I 180 E. 3a/bb; Urteil 2C_900/2011 vom 2. Juni 2012 E. 4.2), wobei schematische, auf Wahrscheinlichkeit und Durchschnittserfahrungen beruhende Massstäbe angelegt werden dürfen (BGE 143 I 147 E. 6.3.1, 141 I 105 E. 3.3.2).

Gemäss Kostendeckungsprinzip darf die Gesamtsumme der Gebühren die Aufwendungen des betreffenden Verwaltungszweigs nicht (oder nur geringfügig) übersteigen (vgl. § 8 GebG).

Die **Bemessung** von Gebühren hat nach sachlich vertretbaren, objektiven und wirklichkeitsnahen Kriterien zu erfolgen. Es ist nicht zwingend, dass eine Gebühr in jedem Fall exakt dem staatlichen Aufwand oder Nutzen entspricht. Der Gebühren erhebenden Behörde ist daher im Grundsatz erlaubt, auf schematische, auf Wahrscheinlichkeit und Durchschnittserfahrung beruhende Richtwerte abzustellen, um den Aufwand auf Seiten des Gemeinwesens bzw. den Nutzen auf Seiten des Gebührenpflichtigen zu bestimmen. Dies gilt solange, wie die Schematisierung zu sachlich haltbaren Ergebnissen führt und das Äquivalenzverhältnis zwischen der im Austausch stehenden Leistung gewahrt bleibt (Wiederkehr/Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Bd. II, Bern 2014, N 606 f. m.w.H.).

2. Erbbescheinigung

Die Ausstellung der Erbenbescheinigung stellt eine Dienstleistung der Teilungsbehörde dar, welche individuellen Verwaltungsaufwand und entsprechende Kostenfolgen generiert. Zwar ist die Bescheinigung an sich in Form und Inhalt weitgehend gleichförmig gestaltet, aber die gesetzlichen, bemessungsrelevanten Verhältnisse variieren, so dass die Teilungsbehörde jeweils eine rechtsgleiche Gebühr unter Anwendung aller Bemessungsfaktoren vornehmen muss.

Nach der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 23. November 2010 (SRL Nr. 687) ist für "**Erbgangsbescheinigungen**" gemäss Artikel 559 ZGB ein Gebührenrahmen von Fr. 60.-- bis Fr. 800.-- massgeblich (§ 8 Ziff. 13). Für die Ausfertigung und die Kopien wird auf die Regelung für allgemeine Gebühren und Auslagen verwiesen. Für die Ausfertigung (inkl. Zustellung) von Schriftstücken wie Entscheiden, Beschlüssen, Eingaben, Inventaren, Protokollen, Briefen, Meldungen u. Ä., wird pro Seite Fr. 23.-- erhoben.

Eine Gebührenbemessung, bei welcher allein **Prozent- oder Promilleansätze** zur Anwendung gelangen und gleichzeitig der Verwaltungsaufwand unberücksichtigt bleibt, ist grundsätzlich zulässig, zumal Geschäfte mit hohem wirtschaftlichen Interesse grundsätzlich auch einen erhöhten Verwaltungsaufwand mit sich bringen können. Zu berücksichtigen ist aber, dass eine solche Gebührenermittlungsregel nicht dazu führen darf, dass einem einzelnen Bemessungskriterium ein Übergewicht zukommt, so dass die anderen Kriterien in den Hintergrund treten oder - je nach Konstellation - gänzlich unberücksichtigt bleiben. Eine solche Gebührenbemessung kann die Bemessungsregelung von § 10 GebG verletzen.

Der mit dem Gebührenrahmen gegebene **Bemessungsspielraum** erfüllt die gesetzgeberische Absicht, wenn sich die veranlagten Gebühren über die Zeit der Anwendung über den ganzen Bereich verteilen, ohne dass eine Konzentration am einen oder anderen Ende des Rahmens entsteht. Eine Gebührenpraxis, bei welcher stets die Minimalgebühr zur Anwendung gelangt oder welche zu einer Konzentration der Veranlagungen am oberen Schrankenwert des Gebührenrahmens führt, entspricht somit nicht dem Sinn und Zweck eines Gebührenrahmens und ist daher unzulässig.